

**Satzung des Vereins  
Akademie Ostbayern - Böhmen e.V.  
in Neunburg vorm Wald**

**Stand: 2016**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „ Akademie Ostbayern – Böhmen e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung, insbesondere mit dem Nachbarland Tschechien.

Dazu ist der Verein Träger der „Akademie Ostbayern - Böhmen,„ mit dem wissenschaftlichen und bildungspolitischen Ziel der Aus- und Weiterbildung, Forschung und Dokumentation im Bereich Ostbayern und Böhmen auf den Gebieten der Naturgeschichte, der Industriekultur, der Sozial- und der Wirtschaftsgeschichte.

Zur Erreichung dieser Ziele werden Partnerschaften mit Universitäten und Hochschulen sowie mit anderen Trägern, die sich vergleichbaren Zielen widmen, angestrebt.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Vereinsvermögen, Haftung**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt; er kann nach juristischen und natürlichen Personen unterschiedlich gestaltet werden.

Mitglieder können nur hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen verpflichtet werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu sieben Beisitzern.“

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern und weiteren Vereinsmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Aufgaben / Tätigkeitsbereiche zugewiesen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellen des jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Berufung der Kuratoriumsmitglieder

Der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern wird vereinbart, dass jeder stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

## **§ 9 Sitzung des Vorstands**

Zur Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 Kassenführung**

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden ( § 8 Abs. 2 ) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch entsprechende elektronische Mitteilung einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder bei einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt; dieses gilt auch für Wahlen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 12a Kuratorium**

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit, insbesondere zur Beratung der Vereinsorgane und zur Förderung der Breitenwirkung der Akademie, kann der Vorstand für seine jeweilige Amtsperiode ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr - gesondert oder gemeinsam mit dem Vorstand - zusammentreten. Der Vorsitzende des Vereins lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein und führt dort den Vorsitz.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neunburg vorm Wald, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

